



universität  
wien

## Exposé zum Dissertationsvorhaben

Dissertationsthema:

*Ius gentium*

Verfasser:

Mag. iur. Jakob Johann Gstach, BA BA MA

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel

Wien, Juli 2024

Matrikelnummer: 01404489

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Römisches Recht

## I. Einleitung

Das *ius gentium* der römischen Antike ist ein dergestalt schillernder Begriff, dass zu seiner deutschen Wiedergabe ein Neologismus vonnöten war: „Völkergemeinrecht“<sup>1</sup>. Schon hieraus erhellt, dass sich das *ius gentium* einer einfachen Übersetzung in moderne Terminologie entzieht und ein näheres Hinsehen erforderlich ist. Doch auch dieses ist nicht immer von Erfolg gekrönt: Bisweilen ist in einer Quelle vom *ius gentium* die Rede, es bleibt jedoch unklar, was damit genau gesagt werden soll. Verantwortlich für diese Schwierigkeiten zeichnet v.a. der breite Anwendungsbereich dieses Ausdrucks, der bisweilen Völkerrecht meint (z.B. Gesandtenrecht<sup>2</sup>), häufig Privatrecht zum Inhalt hat (z.B. gibt es Verträge<sup>3</sup> oder Eigentumserwerb<sup>4</sup> nach *ius gentium*) und nicht selten auch mit philosophischen Konzepten in Verbindung steht (z.B. mit der *naturalis ratio*<sup>5</sup>). Der gemeinsame Nenner dieser bunten Vielfalt ist, dass die Römer das als *ius gentium* bezeichnete Recht in aller Regel als ein Recht ansehen, das eine Konfliktregelung unabhängig von der Nationalität der Beteiligten ermöglicht.<sup>6</sup> Allerdings referenziert die Erwähnung des *ius gentium* bisweilen weniger eine klar umrissene juristische Vorstellung, sondern dient vielmehr der rhetorischen Aufspannung eines Assoziationsrahmens.<sup>7</sup> In solchen Fällen ist die denkbar allgemeine Charakterisierung des *ius gentium* als „heuristisches Konzept“<sup>8</sup> durchaus passend. Es zeigt sich jedenfalls: Das *ius gentium* wirft Fragen auf.

Eine Untersuchung dieses Themas wird auch durch die äußerst disparate Quellenlage gleichermaßen erschwert wie geprägt: Kaum jemals gibt es mehr als Einzelerwähnungen, längere Ausführungen sind rar und die ca. 140<sup>9</sup> antiken Belegstellen des Ausdrucks teilen sich auf eine Vielzahl von Autoren auf. Von diesen Quellen stammt auch nur rund die Hälfte aus Juristenschriften, die andere Hälfte findet sich in sonstiger Literatur (Historiographie, Philosophie etc.). Obendrein verwenden die Römer keineswegs jedes Mal den Ausdruck *ius gentium*, wenn sie ein diesem zugehöriges Rechtsinstitut verhandeln, sodass hier eine hohe Dunkelziffer besteht, die neben einem lexikalischen Zugang (Wo ist überall vom *ius gentium* die Rede?) auch eine konzeptgeleitete Betrachtungsweise verlangt.

---

<sup>1</sup> Geschaffen durch Behrends et al. (1995) in ihrer Übersetzung des Corpus Iuris Civilis, siehe z.B. D. 1.1.1.4.

<sup>2</sup> Vgl. nur die rund 40 Belegstellen bei Livius und D. 50.7.18.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. D. 2.7.14pr.-1; weitere Quellen und Diskussion finden sich u.a. bei Lombardi (1946), 249–271.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. D. 41.1.5.7; weitere Quellen und Diskussion finden sich u.a. bei Kaser (1993), 91–114.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Gai Inst. 1.1 und v.a. die Belegstellen in Cic. Off. (3.23, 3.69); weitere Belegstellen und Diskussion finden sich u.a. bei Babusiaux (2023), Rn. 177-203.

<sup>6</sup> Vgl. Kaser (1993), 7f, Baldus (2017), Sp. 1545, Babusiaux (2023), Rn. 227 Die Möglichkeit der Jurisdiktion römischer Magistrate über Peregrine bestand aber auch außerhalb des *ius gentium*, vgl. mwN Babusiaux (2023), Rn. 235.

<sup>7</sup> Vgl. Babusiaux (2023), Rn. 187 Dies ist vor allem dort der Fall, wo das *ius gentium* mit allgemeineren Gerechtigkeitsvorstellungen in Verbindung steht; zu diesen siehe unten.

<sup>8</sup> Babusiaux (2023), Rn. 177.

<sup>9</sup> Gezählt von der ersten Erwähnung 80 v. Chr. bis zu den Digesten

## II. Vorhaben und Forschungsstand

Angesichts der geschilderten Problem- und Quellenlage kann das Ziel der Dissertation nicht darin bestehen, eine umfassende Systematisierung aller Belege in einem einzigen Gedankengebäude zu bieten; eine solche wurde nicht ohne Grund rezent für bis dato nicht gelungen erklärt.<sup>10</sup> Derartiges zu suchen bedeutete nach Ansicht des Verfassers, die Anforderungen an eine Vielzahl römischer Literaten und Juristen bezgl. begrifflicher Kohärenz über Jahrhunderte hinweg ungebührlich zu überspannen; Reibungen und Widersprüche sind keine gravierenden Probleme, die es durch (Weg-)Interpretation zu überwinden gilt, sondern stellen vielmehr die empirisch-historische Ausgestaltung des Forschungsgegenstandes dar, die anzunehmen und zu untersuchen ist.

Das Vorhaben besteht in Folgendem: Es ist auffällig, dass manche Belegstellen immer wieder breit diskutiert,<sup>11</sup> andere jedoch oft nicht einmal eines ganzen Absatzes für würdig befunden werden.<sup>12</sup> Dieses Schicksal ward insbesondere den literarischen Quellen zuteil,<sup>13</sup> die aber immerhin rund die Hälfte aller Belege insgesamt ausmachen, sodass hier ungerechtfertigterweise auf eine beträchtliche Erkenntnisquelle verzichtet wird. Den hier bestehenden großen Forschungsbedarf strebt die Dissertation zu füllen an.<sup>14</sup> Diese quellennahe Arbeit steht am Ausgangspunkt des Projekts, weshalb sie in einem ersten Schritt in gebührender Gründlichkeit anzustellen ist; Ziel ist eine Schärfung des Begriffsverständnisses vom *ius gentium* anhand seiner expliziten Erwähnungen. Die hier erzielten Ergebnisse können dann dem nachfolgenden zweiten Schritt zugrunde gelegt werden, nämlich in einem konzeptgeleiteten Zugang evtl. neue, bis dato nicht als solche diskutierte *ius-gentium*-Stellen zu identifizieren, d.h. solche Stellen, die das *ius gentium* zwar nicht wörtlich erwähnen, sehr wohl aber inhaltlich behandeln. Hierbei sind sowohl das bücherliche (z.B. Digesten) als auch das außerbücherliche (z.B. Papyri) Recht zu

---

<sup>10</sup> Vgl. Baldus (2017), in Heinen et al. (2017).

<sup>11</sup> Ein gutes Beispiel hierfür ist die erste erhaltene Definition des *ius gentium*, die prominent am Beginn der Institutionen des Gaius (1.1) steht (2. Jh. n. Chr.): [...] *quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur* – „Was aber die natürliche Vernunft für alle Menschen festgesetzt hat, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beachtet und heißt ‚Völkergemeinrecht‘, sozusagen als ein Recht, das alle Völker anwenden“, Übersetzung aus Manthe (2004). Die Literatur hierzu aufzuzählen würde den Rahmen dieser Fußnote sprengen.

<sup>12</sup> Ein Musterbeispiel hierfür ist die allererste Belegstelle für den Ausdruck *ius gentium*, Cic. S. Rosc. 143 (80 v. Chr.). Behandelt wird sie u.a. von Lombardi (1947), 86; Kaser (1993), 19; Dyck (2010), 199; Fiori (2016), 120 – sie erhält jedoch maximal einen Absatz an Interpretation.

<sup>13</sup> Bezeichnend etwa die Aussage von Baldus: „Fast alle überlieferten Quellen stammen aus der Hoch- und vor allem der Spätklassik, [...]“, Baldus (2017), Sp. 1547 Dies trifft freilich auf die juristischen Quellen, die er in seinem Lexikonbeitrag auch exklusiv behandelt, zu, blendet jedoch die literarischen Belege zur Gänze aus.

<sup>14</sup> Der klassisch-philologische Hintergrund des Verfassers stellt eine angemessene Herangehensweise an die literarischen Quellen sicher; die Passagen zum *ius gentium* sollen nicht (wie leider in der bisherigen Forschung bisweilen geschehen) isoliert auf unmittelbar Greifbares abgeklopft, sondern vielmehr unter Einbezug ihres jeweiligen Kontextes analysiert und gewürdigt werden.

berücksichtigen, wobei v.a. das intensive Studium der in dokumentarischen Quellen (z.B. Urkunden, Verträge) überlieferten Rechtspraxis vielversprechend erscheint.<sup>15</sup> Am Ende der Arbeit soll eine kritische Würdigung der bewährten Narrative zum *ius gentium* im Lichte des Gewonnenen stehen. Angesichts des äußerst breiten zeitlichen wie thematischen Spektrums wird vom Verfasser bei der Realisierung dieses Vorhabens von einer allseitig umfassenden Behandlung abzusehen und stattdessen eine deutliche Schwerpunktsetzung auf besonders relevante Fragestellungen zu treffen sein.

Zum Forschungsstand: Besieht man die vorhandenen Publikationen zum *ius gentium*, fällt eine deutliche Disparität ins Auge. Auf der einen Seite gibt es nicht wenige rezente Behandlungen einzelner Aspekte, Belegstellen oder Perioden des antiken *ius gentium* (mit oder ohne Rezeptionsgeschichte);<sup>16</sup> eine Dissertation zu diesem Thema ist also von aktuellem Interesse und in viele Richtungen anschlussfähig. Auf der anderen Seite gab es in den letzten 100 Jahren in der Romanistik lediglich zwei Autoren, die sich an das Verfassen einer Monographie zum Thema wagten (Gabrio Lombardi mit zwei zusammenhängenden Werken 1946/1947 sowie Max Kaser 1993), wobei Kasers Werk inzwischen auch bereits über 30 Jahre alt ist und auf seinen 179 Seiten zwar vieles sagen kann, aber noch mehr unerwähnt lassen muss. Die erst 2020 zum *ius gentium* erschienene Dissertation des deutschen Wirtschaftsanwalts Iring Christopheit hat die Entwicklung des Ausdrucks hin zum modernen Verständnis (im Sinne von „Völkerrecht“) im Blick,<sup>17</sup> verfolgt im Bereich des Römischen Rechts jedoch keine tiefergehenden Erkenntnisinteressen, sodass der Raum für Neues hier nicht wesentlich beschränkt wird. Die nunmehr angestrebte Dissertation möchte in die bestehende Monographie-Lücke stoßen und die erste in Inhalt und Umfang über Kasers *libellus* hinausgehende Behandlung des antiken *ius gentium* seit rund 80 Jahren unternehmen.

Das aktuell wohl dominierende Narrativ erzählt die Geschichte des *ius gentium* als eine Geschichte der (bereichsweisen) Öffnung, Internationalisierung und Rationalisierung des römischen Rechts.<sup>18</sup> Der durch die territoriale Expansion Roms v.a. ab dem 5./4. Jh. v. Chr. stark angestiegene Kontakt mit Peregrinen (Nicht Römer\*innen) macht eine Ausweitung des oft rituell-

---

<sup>15</sup> Eine Aufarbeitung provinzieller Quellen (Papyri, Täfelchen) wird etwa von Baldus als zentrales Desiderat der Forschung zum *ius gentium* formuliert, vgl. Baldus (2017), Sp. 1548.

<sup>16</sup> Nur exemplarisch seien hier (in alphabetischer Reihenfolge) angeführt: Baldus (2014), Baldus (2015), Baldus (2021), Brtko (2018), Chevreau (2014), Falcone (2013), Fedele (2020), Fiori (2016) Giliberti (2015), Wacke (2013), Wauters (2021).

<sup>17</sup> „Vielmehr geht es um die Frage, ‚wo‘ das IUS GENTIUM erstmals inhaltlich auf das zwischenstaatliche Recht (zwischenstaatliche Sachverhalte [Rechtsobjekte] der Staaten [Rechtssubjekte] beschränkt wurde“, Christopheit (2020), 10.

<sup>18</sup> So etwa Baldus (2017) und Babusiaux (2023), deren Beiträge aufgrund ihres Charakters als Handbucheinträge die Forschungslage abzubilden bestrebt sind. Schattierungen und Differenzierungen bei den einzelnen Autor\*innen können hier aufgrund des knappen Raumes leider nicht gebührend gewürdigt werden.

formalistischen und mit wenigen Ausnahmen auf römische Bürger\*innen beschränkten römischen Rechts auch für Peregrine erforderlich.<sup>19</sup> Altzivile Formalrituale (z.B. die *mancipatio*) haben hier jedoch keinen Platz mehr und werden im *ius gentium* vom formfreien Konsens verdrängt.<sup>20</sup> Als Grundlage und Maßstab des vom *ius gentium* geforderten Umgangs mit den Mitmenschen werden etwa *fides* oder *naturalis aequitas* angesehen,<sup>21</sup> d.h. das *ius gentium* beruht auf einer allen Menschen kraft ihres Menschseins zukommenden normativen Ansprechbarkeit, deren Wurzeln näher zu ergründen nicht mehr der Rechtswissenschaft, sondern der Philosophie zukommt.<sup>22</sup> Spezifisch dem Recht obliegt, dieser normativen Grundlage durch Zwangsmittel zum Durchbruch zu verhelfen; eine wichtige Rolle spielt hier gewiss die Einrichtung der Fremdenprätur 242 v. Chr.,<sup>23</sup> auch der Ursprung der *bonae fidei iudicia* wird mit dem *ius gentium* in Verbindung gebracht.<sup>24</sup> Die zeitliche Dimension dieses in seinen zentralen Punkten gewiss zutreffenden Narrativs wird in den Monographien zum *ius gentium* bis in das 1. Jh. v. Chr. (Cicero) gespannt. Danach erfolgt ein abrupter Sprung in das 2. Jh. n. Chr., da hier die juristischen Erwähnungen des *ius gentium* beginnen. Den zeitlich dazwischenliegenden literarischen Quellen wird jedoch keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet,<sup>25</sup> sodass hier wohl noch einige relevante Erkenntnisse ihrer Gewinnung harren. Eine ganz zentrale Frage stellt sich jedenfalls 212 n. Chr., als Kaiser Caracalla alle freien Einwohner\*innen des Reichs zu römischen Bürger\*innen macht (*constitutio Antoniniana*): Welche Bedeutung hat dies für das *ius gentium*? Auffällig ist, dass es – nach einer ersten Blütezeit bereits einige Jahrzehnte zuvor bei Gaius, Scaevola und Florentin<sup>26</sup> – gerade in der Zeit um die *const. Ant.* Hochkonjunktur hat, eine große Zahl der einschlägigen Digestenfragmente stammt von Juristen dieser Zeit (Papinian, Tryphonin, Paulus, Ulpian, Marcian). Der Grund könnte zumindest teilweise darin liegen, dass die Rechtswirkungen der *const. Ant.* nicht als revolutionäre Neuerung, sondern als ohnehin bereits

---

<sup>19</sup> In dieses System konnten Peregrine lediglich punktuell integriert werden, etwa durch Verleihung des *commercium* oder des *connubium*.

<sup>20</sup> Vgl. Babusiaux (2023), Rn. 230-234.

<sup>21</sup> Vgl. Babusiaux (2023), Rn. 193; ausführlich zum Verhältnis von *ius gentium* und (*bona*) *fides* siehe Gallo (2003).

<sup>22</sup> Zu (möglichen) philosophischen Grundlagen des *ius gentium* vgl. u.a. Waldstein (1988), Winkel (1993), Waldstein (1994), Babusiaux (2023), Rn. 180-184.

<sup>23</sup> Die Rechtsprechung des *praetor peregrinus* ist, auch wenn sie definitionsgemäß Peregrine betrifft (entweder in Geschäften mit Römer\*innen oder untereinander), als Teil des römischen Rechts anzusehen, vgl. Kaser (1993), 7f und Babusiaux (2023), Rn. 239; anders Wieacker (1988), § 23.III.4, S. 443-445.

<sup>24</sup> Zu dieser Frage vgl. u.a. Fiori (1998-1999); rezent Meissel / Novitskaya (2023).

<sup>25</sup> Bei Kaser heißt es etwa nach dem Abschnitt zu Cicero: „Nach einem Abstand von fast zwei Jahrhunderten seit Cicero äußert sich erst der Schuljurist Gaius wieder zum *ius gentium*“, Kaser (1993), 20. Auch bei Lombardi, der die Belegstellen des *ius gentium* sehr hilfreich chronologisch nach Autoren aufgliedert, werden die zwischen Cicero und Gaius liegenden literarischen Quellen – immerhin über 40 Stellen von mehr als 10 Autoren – auf lediglich 30 Seiten behandelt (wobei die lateinischen Passagen jeweils im Original abgedruckt werden, sodass die Diskussion deutlich geringer ausfällt), vgl. Lombardi (1947), 92–113.

<sup>26</sup> Die Datierung seiner Schriften ist unklar, vgl. Kunkel (1967), 217. Möglicherweise ist er auch in der nächsten Gruppe der einige Jahrzehnte später wirkenden Juristen zu verorten.

im römischen Recht vorhanden bzw. zumindest angelegt präsentiert werden sollten.<sup>27</sup> Diese These gilt es zu überprüfen, wobei vermutet werden darf, dass auch hier eine Untersuchung von rechtspraktischen Dokumenten (Papyri et al.) der Forschung zum *ius gentium* neue Impulse zu geben vermag, insbesondere auch im Dialog mit rezenten Forschungen zum Rechtspluralismus in Ägypten und anderen Provinzen.<sup>28</sup>

Aus dem Gesagten erhellt jedenfalls, dass sich eine angemessene Würdigung des *ius gentium* nicht auf eine Analyse von Rechtstexten beschränken kann, sondern vielmehr disziplinär über die Rechtswissenschaft hinausgehen muss.

### III. Methodik und Aufbau der Arbeit

Aufgrund der Disparität der Quellenlage und der Heterogenität der Fragestellungen ist es weder möglich noch sinnvoll, der Arbeit eine einzelne Methode global zugrunde zu legen; vielmehr gilt es für jede einzelne Quellenstelle und für jedes einzelne Inhaltsproblem zu fragen, worin der konkret ergiebigste Zugang besteht. Allgemein lässt sich lediglich ein Bemühen um Kontextualisierung formulieren; die einzelnen Belegstellen sollen sowohl innerhalb ihres jeweiligen Werkes als auch im antiken Diskurs um das *ius gentium* situiert werden, wobei auch (wo erforderlich) außerjuristische Diskurse, etwa aus der Philosophie, einzubeziehen sind.

Die Arbeit verfolgt, wie bereits skizziert, einen dreiteiligen Aufbau. Im ersten Teil soll durch quellennahe Arbeit eine Schärfung des Begriffsverständnisses vom *ius gentium* erzielt werden. Innerhalb dieses Abschnitts erfolgt eine Orientierung an der Chronologie der Belegstellen (am Beginn steht somit Cicero). Im zweiten Teil sollen Stellen, die das *ius gentium* nicht explizit erwähnen, der Sache nach aber behandeln, diskutiert werden; der Fokus liegt hierbei auch auf der Untersuchung außerbücherlicher Rechtsquellen. Da die Erarbeitung der Textbasis dieses Abschnitts ein integraler Teil des Projekts ist, dessen Ergiebigkeit ex ante nicht abzuschätzen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine sinnvolle Binnengliederung angedacht werden. Der dritte Teil soll schließlich die bewährten Narrative des *ius gentium* im Lichte des Gewonnenen untersuchen; welche Gesichtspunkte sich hierbei als relevant erweisen werden, ist ex ante ebenfalls nicht abzusehen und daher vorerst noch offen zu lassen. Da jedoch die drei Teile keineswegs isoliert nebeneinander stehen, sondern vielmehr stark inhaltlich aufeinander übergreifen, wird zwischen ihnen keine klare Trennung, sondern vielmehr ein thematisch-narratives Kontinuum angestrebt.

---

<sup>27</sup> Vgl. Baldus (2017), Sp. 1547.

<sup>28</sup> Vgl. nur die rezenten Überblicksdarstellungen mit Verweis auf relevante Forschungsliteratur im Münsteraner Glossar für Rechtspluralismus: Urbanik (2023a; diskutiert explizit das *ius gentium* auf S. 23) und Urbanik (2023b).

#### IV. Fortschrittskontrolle, Zeitplan

Der räumlich-konzeptuellen Extension und den völkerübergreifenden Aspekten des *ius gentium* soll durch internationale Forschungsaufenthalte Rechnung getragen werden (Orte und Professor\*innen werden je nach den sich im Fortgang der Arbeit ergebenden Fragestellungen ausgewählt). Das stetige Fortschreiten des Projekts und die beständige Erweiterung der wissenschaftlichen Perspektive stellt (neben den laut Studienplan jährlich zu verfassenden Fortschrittsberichten) v.a. die mindestens halbjährliche Präsentation von Teilergebnissen im Rahmen nationaler wie internationaler Seminare und Kongresse sicher. Hierdurch soll das Doktoratsstudium binnen dreier Jahre nach Inskription absolviert und mit Ende des Sommersemesters 2026 beendet werden.

## Vorläufiges Literaturverzeichnis

Babusiaux (2023): U. Babusiaux, § 6 Römische Rechtsschichten, in: U. Babusiaux / C. Baldus / W. Ernst / F.-S. Meissel / J. Platschek / T. Rüfner (Hgg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Tübingen 2023, 114–192.

Baldus (2014): C. Baldus, *Ius gentium* und „Feindesrecht“: Annäherungen an Tryphoninus D. 49.15.12.9 (4. Disp.), *Fundamina* 2014 (2014), 61–69.

Baldus (2015): C. Baldus, Interkulturalität und «*ius gentium*»: Erbrecht in den Juristentexten?, in: F. Lamberti / Gröschler, Peter, Milazzo, Francesco (Hgg.), *Il diritto romano e le culture straniere: influenze e dipendenze interculturali nell' antichità*, Lecce 2015, 167–197.

Baldus (2017): C. Baldus, Art. *ius gentium*, in: H. Heinen / U. Eigler / J. Deißler / A. Binsfeld / M. Ghetta / Kompetenzzentrum für Elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften / Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (Hgg.), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS). Band 2, G–R*, Stuttgart 2017, Sp. 1545-1548.

Baldus (2021): C. Baldus, Fremde vor römischen Gerichten, in: N. Grotkamp / A. Seelentag (Hgg.), *Konfliktlösung in der Antike*, Berlin, Heidelberg 2021, 157–166.

Behrends et al. (1995): O. Behrends / R. Knütel / B. Kupisch / H. H. Seiler, *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. Band II. Digesten 1-10*, Heidelberg 1995.

Brtko (2018): R. Brtko, Gaius' Concept of The Law of Nations (*Ius Gentium*) and Natural Law (*Ius Naturale*), *Miscellanea Historico-Iuridica* (2018), 39–53.

Chevreau (2014): E. Chevreau, *Le ius gentium: entre usages locaux et droit romain*, in: J. Dubouloz / S. Pittia / G. Sabatini (Hgg.), *L'imperium Romanum en perspective. Les savoirs d'empire dans la République romaine et leur héritage dans l'Europe médiévale et moderne*, Paris 2014, 305-320.

Christopeit (2020): I. Christopeit, *Ius gentium. Zur Entwicklung internationalen Rechts. Eine Untersuchung von Rechtssubjekten, Rechtsobjekten und Normprinzipien*, Berlin 2020.

Dyck (2010): A. R. Dyck, *Cicero Pro Sexto Roscio*. Edited by Andrew R. Dyck, Cambridge 2010.

Fedele (2020): D. Fedele, *Ius gentium: The Metamorphoses of a Legal Concept (Ancient Rome to Early Modern Europe)*, in: E. Cavanagh (Hg.), *Empire and Legal Thought: Ideas and Institutions from Antiquity to Modernity*, Leiden, Niederlande 2020, 213–251.

Fiori (1998-1999): R. Fiori, *Ius civile, ius gentium, ius honorarium: il problema delle "recezione" dei iudicia bonae fidei*, *BIDR* (1998-1999), 165–197.

- Fiori (2016): R. Fiori, La nozione di *ius gentium* nelle fonti di età repubblicana, in: I. Piro (Hg.), *Scritti per Alessandro Corbino III*, Rom 2016, 109–129.
- Gallo (2003): F. Gallo, *Bona fides e ius gentium*, in: L. Garofalo (Hg.), *Il ruolo della buona fede oggettiva nell' esperienza giuridica storica e contemporanea. Atti del Convegno internazionale di studi in onore di Alberto Burdese* (Padova, Venezia, Treviso, 14-15-16 giugno 2001), Mailand 2003, 115–153.
- Giliberti (2015): G. Giliberti, *L' ius gentium romano come ordinamento transnazionale*, *Cultura giuridica e diritto vivente* (2015), 1–14.
- Heinen u.a. (2017): H. Heinen / U. Eigler / J. Deißler / A. Binsfeld / M. Ghetta / Kompetenzzentrum für Elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften / Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (Hgg.), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS). Band 2, G–R*, Stuttgart 2017.
- Kaser (1993): M. Kaser, *Ius gentium*, Köln, Weimar, Wien 1993.
- Kunkel (1967): W. Kunkel, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung*, Graz Wien [u.a.] 1967.
- Lombardi (1946): G. Lombardi, *Ricerche in tema "ius gentium"*, Mailand 1946.
- Lombardi (1947): G. Lombardi, *Sul concetto di "ius gentium"*, Rom 1947.
- Manthe (2004): U. Manthe, *Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Ulrich Manthe, Darmstadt 2004.
- Meissel / Novitskaya (2023): F.-S. Meissel / A. Novitskaya, § 78 *Bonae fidei iudicia: Grundlagen*, in: U. Babusiaux / C. Baldus / W. Ernst / F.-S. Meissel / J. Platschek / T. Rübner (Hgg.), *Handbuch des Römischen Privatrechts*, Tübingen 2023, 2017–2038.
- Urbanik (2023a): J. Urbanik, *Art. Constitutio Antoniniana*, in: Käte Hamburger Kolleg "Einheit und Vielfalt im Recht. Legal Unity and Pluralism" (Hg.), *Münster Glossary on Legal Unity and Pluralism*, 3rd Edition (EViR Working Paper 06), 2023, 22–25.
- Urbanik (2023b): J. Urbanik, *Art. Rechtspluralismus (Ägypten)*, in: Käte Hamburger Kolleg "Einheit und Vielfalt im Recht. Legal Unity and Pluralism" (Hg.), *Münster Glossary on Legal Unity and Pluralism*, 3rd Edition (EViR Working Paper 06), 2023.
- Waldstein (1988): W. Waldstein, *Bemerkungen zum ius naturale bei den klassischen Juristen*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung* 105 (1988), 702–711.

Waldstein (1994): W. Waldstein, *Ius naturale* im nachklassischen römischen Recht und bei Justinian, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abtheilung 111 (1994), 1–65.

Wauters (2021): B. Wauters, Isidore of Seville on *ius gentium*: The View of a Theologian, Journal of the history of international law = Revue d'histoire du droit international 23 (2021), 529–555.

Wieacker (1988): F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte: Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Abschn. 1, Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik, München 1988.

Winkel (1993): L. C. Winkel, Einige Bemerkungen über *ius naturale* und *ius gentium*, in: M. J. Schermaier / Z. Végh (Hgg.), *Ars boni et aequi*. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, 443–449.